

AUS DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 03. JUNI 2020

Punkt 1 WAHL DER SCHIEDSFRAUEN

Nach dem Hessischen Schiedsamtsgesetz (HSchAG) sind für jede Gemeinde ein Schiedsman / eine Schiedsfrau und ein/e Stellvertreter(in) zu wählen. Seit 2010 ist Petra Baier als Schiedsfrau und Sandra Hellmuth als stellvertretende Schiedsfrau im Schiedsamtbezirk Nüsttal tätig, mit Wiederwahl im Jahr 2015. Die Amtszeiten von Frau Petra Baier und Frau Sandra Hellmuth endeten offiziell zum 22. Februar 2020. Gemäß § 4 HSchAG ist nunmehr die erforderliche Wiederwahl durchzuführen und die Wahlbestätigung sowie die Erklärungen der Gewählten über die Annahme des Amtes zur Bestätigung beim Direktor des Amtsgerichts Hünfeld einzureichen. Beide möchten aufgrund entsprechender Erklärungen Ihre Aufgabe als Schiedsfrau bzw. stellvertretende Schiedsfrau weiterführen. Unter vorheriger Anhörung der Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen wird vorgeschlagen, Frau Petra Baier als Schiedsfrau und Frau Sandra Hellmuth als stellvertretende Schiedsfrau erneut für diese Ämter aufzustellen. Zur Wahl eines Schiedsmannes / einer Schiedsfrau bedarf es jeweils der Mehrheit der gesetzlichen Zahl (qualifizierte Mehrheit) der Gemeindevertreter.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, Frau Petra Baier als Schiedsfrau und Frau Sandra Hellmuth als stellvertretende Schiedsfrau für die Dauer von 5 Jahren wieder zu wählen.“

Punkt 2 BESTIMMUNG DES WAHLTAGES SOWIE DES STICHWAHLTAGES FÜR DIE ANSTEHENDE WAHL DER BÜRGERMEISTERIN / DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE NÜSTTAL

Am 31. Dezember 2020 läuft die derzeitige Amtszeit von Bürgermeisterin Marion Frohnepfel ab. Gemäß § 42 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) ist die Wahl frühestens sechs und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters durchzuführen. Stichwahltag ist frühestens der 2., spätestens der 4. Sonntag nach der Wahl (§ 39 Abs. 1 b HGO). Nach dem Ausbruch des Corona-Virus sieht das vom hessischen Landtag verabschiedete Gesetz eine Verschiebung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden vor. Dazu wird durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes ein neuer § 150 in die Hessische Gemeindeordnung und durch Art. 3 ein neuer § 68a Satz 2 in das Hessische Kommunalwahlgesetz eingefügt. Nach § 150 Satz 1 HGO findet abweichend von § 42 Abs. 3 HGO die Wahl des Bürgermeisters, die von April bis Oktober 2020 durchzuführen ist, nicht vor dem 1. November 2020 statt. Als Wahltag darf nach § 150 Satz 1 HGO grundsätzlich kein Tag vor dem 1. November 2020 bestimmt werden. Nach § 150 Satz 2 HGO, § 2 Abs. 3 KWG darf die Gemeindevertretung allerdings aufgrund der zeitlichen Nähe zu den allgemeinen Kommunalwahlen als Termin für die Direktwahl auch den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestimmen.

Der Wahltag wird durch die Gemeindevertretung zugleich mit dem Tag der Stichwahl bestimmt (§42 Satz 2 KWG).

Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde Einigung darüber erzielt, dass der Wahltag mit der Kommunalwahl am 14.03.2021 zusammengelegt wird, als Stichwahltag gilt der 28. März 2021. Hierüber ist durch die Gemeindevertretung zu befinden.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zusammen mit der Kommunalwahl am 14.03.2021 durchzuführen. Stichwahltermin soll der 28.März 2021 sein.“

Punkt 3 ÜBERTRAGUNG VON HAUSHALTSRESTEN DES FINANZ- UND DES ERGEBNISHAUSHALTES IN DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Nach Prüfung der Notwendigkeit wird vom Gemeindevorstand empfohlen, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten und aus dem Finanz- und Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2019 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen.

Haushaltreste 2019 übertragen ins Haushaltsjahr 2020					
1. Investitionen		Gemeindevorstand am 27.01.2020 beschlossen			
A-Auszahlungen					
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Plan 2019	Ergebnis 2019	Übertragung	aus HH-Jahr
I00-13-04	Abwasseranlagen allgemein	10.000,00	1.538,49	8.000,00	2019
I00-13-06	Wasseranlagen allgemein	16.000,00	5.288,08	9.000,00	2019
I00-13-13	Spielgeräte Spielplätze	18.450,00	17.295,00	1.000,00	2019
I00-15-07	Planung/Sanierung HB Linsberg Hofaschenbach	12.000,00	4.465,55	7.500,00	2018
I00-19-02	Planung Radwege	20.000,00	0,00	20.000,00	2019
I00-19-03	Öffentliches WLAN	5.000,00	0,00	5.000,00	2019
I00-19-04	Straßenzustandsbewertung	18.000,00	7.913,50	10.000,00	2019
I01-09-06	Fahrzeuge für Bauhof	27.000,00	3.300,47	15.000,00	2019
				6.000,00	2018
I01-09-07	Geräteanschaffung Bauhof	5.000,00	365,78	3.950,00	2019
I01-19-01	Neuer Unterstand Bauhof	20.000,00	0,00	20.000,00	2019
I01-13-03	Gründerwerb Erweiterung Gewerbegebiet	300.000,00	252.327,78	47.000,00	2019
I01-18-01	Neues ELW 1 Feuerwehr Hofaschenbach	80.000,00	0,00	80.000,00	2018
I02-20-02	Plaung/Umbau FW-Haus Haselstein	8.000,00	476,00	7.500,00	2019
I03-17-01	Planung/Umbau/Sanierung Schwimmbad Gotth.	1.550.000,00	0,00	100.000,00	2019
I03-18-01	Umgest. Dorfplatz Gotthards incl. Parkplätze	50.000,00	0,00	50.000,00	2018
I05-15-01	Neubau Stützwand Nässe OT Rimmels	40.000,00	0,00	40.000,00	2019
I05-18-01	Neues KLF Feuerwehr Rimmels	95.000,00	2.374,05	92.600,00	2018
I06-15-01	Maßnahmen Reduz. Abwasserabgabe	59.835,34	4.851,04	54.984,30	2015
				577.534,30	

B-Einzahlungen					
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Plan 2019	Ergebnis 2019	Übertragung	aus HH-Jahr
Z00-19-02	Zuwendung Radwege nach GVFG	-15.000,00	0	-15.000,00	2019
Z01-18-010	Zuschuss Land Hessen ELW 1 Hofaschenbach	-24.000,00	0	-24.000,00	2018
Z01-18-011	Zuschuss Landkreis ELW 1 Hofaschenbach	-4.000,00	0	-4.000,00	2018
Z03-18-01	Zuschuss Land (IKEK) Dorfplatz Gotthards	-31.600,00	0	-31.600,00	2018
Z04-19-01	Zuschuss Land (IKEK) Stützwand, Kirchentr. Morles	-54.500,00	-14.845,88	-39.600,00	2018
Z05-15-01	Zuschuss Land (IKEK) Stützwand Nässe Rimmels	-25.200,00	0	-25.200,00	2019
Z05-18-010	Zuschuss Land Hessen KLF FW Rimmels	-28.500,00	0	-28.500,00	2018
Z05-18-011	Zuschuss Landkreis KLF FW Rimmels	-4.750,00	0	-4.750,00	2018
				-172.650,00	
	Übertragene investive Ausgaben			577.534,30	
	übertragene investive Einnahmen			-172.650,00	
	Differenz - Ausgaben			404.884,30	
2. Ergebnisrechnung					
	Gemeindevorstand am 11.03.2020 beschlossen				
Kostentr./ Sachko.	Bezeichnung	HH-Ans. 19 incl.	Ergeb. 19	Übertragung	Grund
111500-6779000	Aufw. F. andere Beratungsleistung.	5.000,00	0	5.000,00	Datenschutzgrundvero.
365200-7178000	so. Erstattungen an übr. Bereiche	140.580,00	85.030,00	20.000,00	f. Kindergärten
	Gesamt	145.580,00	85.030,00	25.000,00	
Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme: Haushaltssatzung - Übertragbarkeit (§21 GemHVO)					

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsreste aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt des HHJ 2019 in das HHJ 2020 in der vorliegenden Form zu übertragen.“

Punkt 4 ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Überplanmäßige Ausgaben:

Kreis- und Schulumlage:

Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung und Beschlussfassung des gemeindlichen HHPlans 2020 konnten die aktuellen Festsetzungen der Kreis- und Schulumlage nicht berücksichtigt werden. Diese finden sich in einer Erhöhung der Kreisumlage um 47.562,00 Euro und Erhöhung der Schulumlage von 33.843,00 Euro wieder. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 27. April 2020 die überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt 81.405,00 Euro beschlossen.

a.) Überplanmäßige Ausgaben		Gemeindevertretung zur Beschlussfassung				
Ergebnishaushalt		Sachkonto	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.
611100	Steuern, allgem. Zuw.	7354100	Kreisumlage	1.016.000	1.063.562	47.562
611100	Steuern, allgem. Zuw.	7354200	Schulumlage	575.000	608.843	33.843
Summen:				1.591.000	1.672.405	81.405

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und aus den liquide Mittel gedeckt

Brandschutz:

Die nachstehenden **überplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 126100** wurden vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 27. April 2020 genehmigt und sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Für die Umstellung der Sirenenalarmierung sind verschiedene Antennen mit Zubehör zu beschaffen. Da diese Umstellung bei allen 6 Feuerwehrhäusern erforderlich ist,

belaufen sich die Kosten auf insgesamt rund 8.000,00 Euro. Diese Kosten sollen bei der Anschaffung feuerwehrtechnischem Gerät durch Erhöhung des HHAnsatzes um 5.500,00 Euro veranschlagt werden.

Finanzhaushalt		Gemeindevertretung zur INFO				
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.	
126100	Brandschutz	0840010	Zugang sonst. Betriebsausst.	2.500	8.000	5.500
Anschaffung feuerwehrtechnisches Gerät		Investitions-Nr.: I00-15-03				
Summen:			2.500	8.000	5.500	

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch die liquiden Mittel gedeckt

Außerplanmäßige Ausgaben:

Liegenschaftswesen:

Die nachfolgenden außerplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 111400 sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Der Gemeindevorstand wurde hierüber in seiner Sitzung am 27.01.2020 informiert.

Für den Grunderwerb im Rahmen des Ausbaus Sigildisstraße in Silges sind Mehrausgaben in Höhe von 500 Euro zu berücksichtigen.

b.)Außerplanmäßige Ausgaben

Finanzhaushalt		Gemeindevertretung zur INFO				
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.	
111400	Liegenschaftswesen	0500010	Zugang unbebaute Grundst.	0	360	500
Ausz. Ankauf Gelände Sigildisstr. silges		Investitions-Nr.: I00-13-07				
Summen:			0	360	500	

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch die liquiden Mittel gedeckt

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die überplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 611100 von insgesamt 81.405,00 € zu genehmigen und nimmt die vom Gemeindevorstand bewilligten überplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 126100 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung nimmt die außerplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 111400 zur Kenntnis.“

Punkt 5 **BERICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG NACH § 28 GEMHVO ZUM 30.04.2020**

Der Bericht wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung erläutert.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

Punkt 6 ERLASS DES KOSTENBEITRAGS FÜR DIE NACHMITTAGSBETREUUNG DER GRUNDSCHULKINDER FÜR DIE MONATE APRIL, MAI UND JUNI 2020

Nach § 2 Abs. 2 der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal ist bei monatlich voller Nutzung der Nachmittagsbetreuung 55,00 € zuzüglich Essensgeld zu zahlen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Betreuung jedoch seit 16.03.2020 ausgesetzt. Der Gemeindevorstand hat den Einzug des Kostenbeitrags für die Monate April und Mai ausgesetzt. Nunmehr ist der endgültige Erlass der Kostenbeiträge für die Monate April, Mai und Juni bei einer Gesamtsumme von 1.900,00 Euro vorgesehen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Erlass des Kostenbeitrags für die Nachmittagsbetreuung der Grundschulkinder für die Monate April, Mai und Juni 2020 in Höhe von 1.900,00 € zuzustimmen.

Punkt 7 ÜBERNAHME DER ELTERNBEITRÄGE FÜR DIE GANZTAGSBETREUUNG DER KINDER DER KINDERTAGESSTÄTTE ST. RAPHAEL, HOFASCHENBACH, DIE NICHT DIE NOTBETREUUNG IN ANSPRUCH NEHMEN SOWIE AUSSETZEN DER BEFÖRDERUNGSKOSTEN DER KINDER DES KINDERGARTENS NATURHÜPFER, SILGES

Nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal fallen die Beförderungskosten (25,00 € monatlich) bei Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartenbusses an. Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Kindergartenbus jedoch seit 16.03.2020 nicht mehr im Einsatz. Der Gemeindevorstand hat den Einzug der Beförderungskosten für die Monate April und Mai ausgesetzt. Da aber bis auf weiteres keine Beförderung der Kindergartenkinder vorgesehen ist, wird der Erlass der Beförderungskosten für die Monate April, Mai und Juni 2020 in Höhe von insgesamt 1.125,00 € notwendig.

Der Gemeindevertretung wird mitgeteilt, dass der Gemeindevorstand der katholischen Kirchengemeinde als Trägerin der Kita St. Raphael Hofaschenbach zugesagt hat, die Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung der Kinder der Kindertagesstätte St. Raphael, Hofaschenbach, die nicht die Notbetreuung in Anspruch nehmen im Rahmen des Betriebskostenausgleichs zu übernehmen. Es handelt sich dabei um rund 5.000,00 Euro/Monate und ist für die Monate April, Mai und Juni vorgesehen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Erlass der Beförderungskosten für die Monate April, Mai und Juni in Höhe von 1.125,00 € zur Kenntnis.

-Fortsetzung in nächster Datei: Punkt 8-15-